

**Feuerwehrbedarfsplan  
für die**

**Stadt Ratzeburg**

**aufgestellt von:**

**Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg**

**WF C. Nimtz (HBM<sup>3</sup>), J. Hensel (BM)**

**Stand: 05/2019**

## Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde von der Gemeindeführung in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Verwaltung aufgestellt und abgestimmt.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am \_\_\_\_\_ beraten und in der Sitzung der Stadtvertretung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Stadtvertretung verfügt die Stadt Ratzeburg über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist alle 3 bis 5 Jahre der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Stadt Ratzeburg ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtvertretung wird der Feuerwehrbedarfsplan mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Anschaffung eines weiteren Löschfahrzeugs für den Standort Vorstadt
- Schaffung eines dauerhaften Standortes in der Vorstadt
- Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes
- Mitgliedergewinnung.

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

*Beschreibung der Maßnahmen*

Dem Bürgermeister wird vorgeschlagen, mit der Gemeindewehrführung folgende Vereinbarung zu schließen:

*Formulierungsvorschlag Vereinbarung*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grafische Übersicht</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Detailbeschreibung der Gemeinde</b>	<b>10</b>
4.1.	Gebietsbeschreibung	10
4.2.	Geografische Lage	10
4.3.	Struktur der Gemeinde	11
4.4.	Bevölkerung	12
4.5.	Bebauung	13
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	13
4.6.1.	<i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i>	13
4.6.2.	<i>Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</i>	14
4.6.3.	<i>Kultureinrichtungen und Denkmäler</i>	15
4.6.4.	<i>Sonstige besondere Objekte</i>	16
4.6.5.	<i>Industriebetriebe und -anlagen</i>	17
4.6.6.	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	18
4.6.7.	<i>Verkehrswege</i>	18
4.6.8.	<i>Löschwasserversorgung</i>	19
4.6.9.	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	20
<b>5.</b>	<b>Gefährdungspotential</b>	<b>20</b>
5.1.	Schutzzielbeschreibung	20
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	21
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	22
5.4.	Einsatzübersicht	23
5.5.	Risikoklasse	23
<b>6.</b>	<b>Bemessungswerte</b>	<b>24</b>
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	24
6.2.	Sicherheitsbilanz	25
6.3.	Einsatzmittel	25
6.3.1.	<i>Risikoklasse 1</i>	26
6.3.2.	<i>Risikoklasse 2</i>	26
6.3.3.	<i>ab der Risikoklasse 3</i>	26

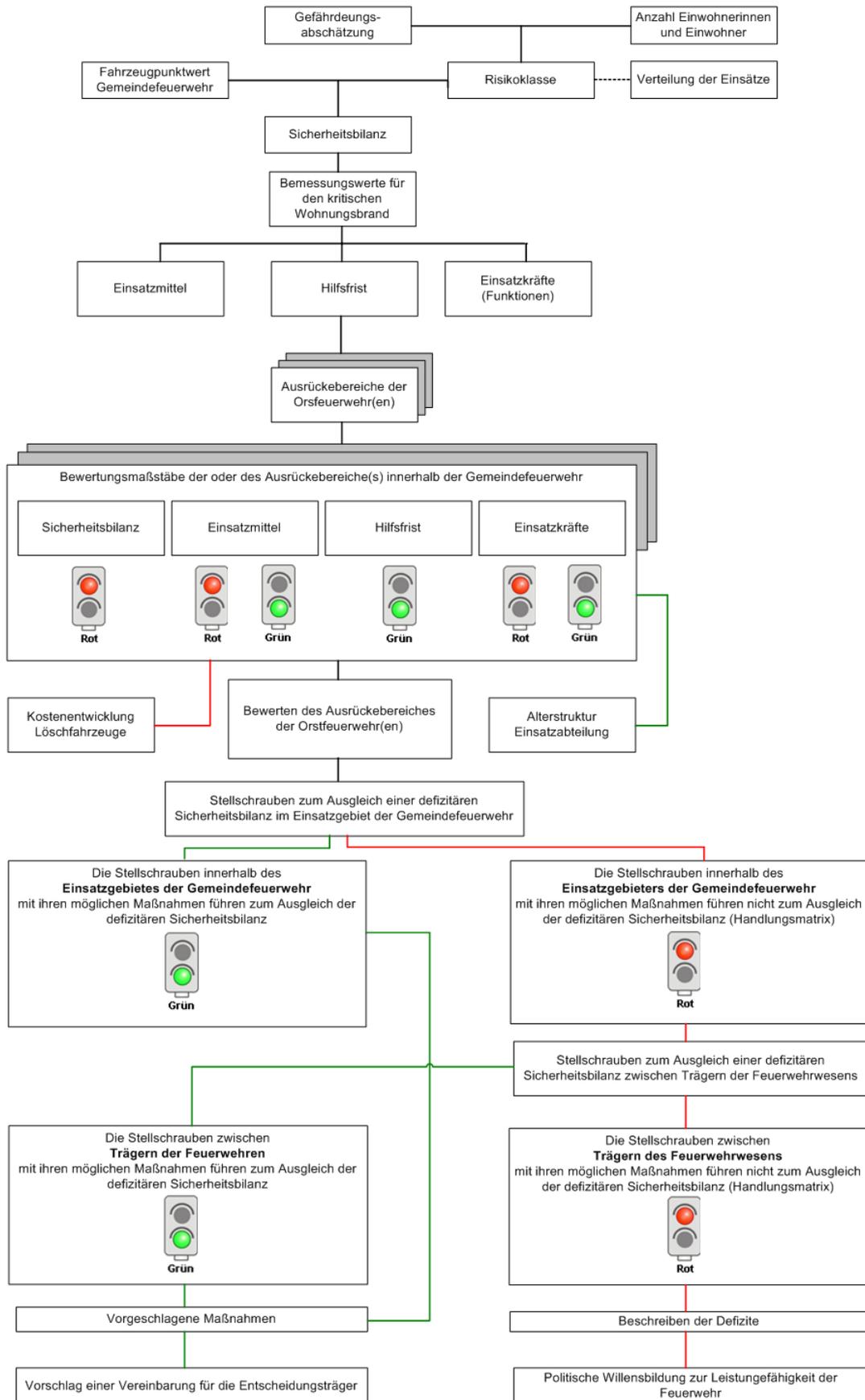
6.4.	Hilfsfrist	27
6.5.	Einsatzkräfte	27
<b>7.</b>	<b>Organisation der Gemeindefeuerwehr</b>	<b>28</b>
7.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	29
7.2.	Sicherheitsbilanz	29
7.3.	Einsatzmittel	30
7.4.	Hilfsfrist	30
7.5.	Einsatzkräfte	31
7.6.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	32
<b>8.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>33</b>
8.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	33
<b>9.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>34</b>
<b>10.</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>35</b>
10.1.	Anerkannte Regel der Technik	35
10.2.	Ausrückebereich	35
10.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	36
10.3.1.	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	36
10.3.2.	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	37
10.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	37
10.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	37
10.6.	Doppik	38
10.7.	Einsatzbereich	38
10.8.	Einsatzgebiet	38
10.9.	Fachliche Verantwortlichkeit	39
10.10.	Hilfsfrist	39
10.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung	39
10.12.	Politische Verantwortlichkeit	40
10.13.	Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung	40
<b>11.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>41</b>
11.1.	Gesetze	41
11.2.	Sonderbauverordnungen (Auswahl)	41

11.3.	Feuerwehrdienstvorschriften	43
12.	<b>Quellen- und Literaturhinweise</b>	<b>44</b>

## **Anlagen**

- Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung
- zum Feuerwehrbedarfsplan (Punkteermittlung)
- Ausrückradius

# 1. Grafische Übersicht



## 2. Vorbemerkungen

Der Feuerwehrbedarfsplan ist modellhaft und entbindet weder den Träger des Feuerwehrwesens noch die Gemeindeführung von ihren Sorgfaltspflichten, einen auf die regionalen Besonderheiten abgestellten Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

## 3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Schutzziel wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die

feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktwerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte)

Das Festlegen des Erreichungsgrades, in wie vielen Fällen die Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist mit den erforderlichen Einsatzkräften und den Einsatzmitteln die Einsatzstelle erreichen soll, ist im Rahmen der rechtlichen Regelungen die Ermessensentscheidung des Trägers der Feuerwehr und bestimmt die Qualität der Feuerwehr. Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Eine Festlegung, welcher Erreichungsgrad noch zulässig ist, erfolgte bisher nicht. Im Allgemeinen wird aber davon ausgegangen, dass der Erreichungsgrad als untere Grenze 80 % nicht unterschreiten darf.

Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnehmen. Deshalb ist es

im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

## **4. Detailbeschreibung der Gemeinde**

### **4.1. Gebietsbeschreibung**

Die Stadt Ratzeburg ist mit rund 15.000 Einwohnern die Kreisstadt des Herzogtum Lauenburg und Sitz der Kreisverwaltung sowie des Finanzamtes. Zudem befinden sich am Standort die Stadtverwaltung mit städtischem Bauhof, dem Amtes Lauenburgische Seen sowie alle allgemeinbildenden Schulen.

*Stichworte sind:* Verwaltungsgliederung und -aufbau

### **4.2. Geografische Lage**

Die Stadt Ratzeburg liegt inmitten des Naturpark Lauenburgische Seen. Die Innenstadt ist gekennzeichnet durch die Insellage – umgeben vom Großen Ratzeburger See sowie dem Kückensee. Naherholung und Tourismus spielen eine nicht unerhebliche Rolle als Wirtschaftszweige, während größere Gewerbebetriebe unterproportional vorhanden sind – bedingt durch die jahrzehntelange Zonenrandlage.

Durch die Stadt Ratzeburg läuft die B 208; die B 207 tangiert die Stadt. Ein Personen-Schienerverkehr verbindet Ratzeburg mit Lübeck und Büchen (Hamburg); zudem wird die Strecke für den Gütertransport genutzt. Eine Schnellbusverbindung verbindet die Kreisstadt mit der Freien- und Hansestadt Hamburg. Das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Region gilt als gut ausgebaut.

Die nächste Mittelstadt Mölln ist ca. 12 km entfernt in südlicher Richtung, die Hansestadt Lübeck 20 km nördlich. Ratzeburg wird von einem Ring an kleinen und mittleren Dörfern umgeben und nimmt damit auch eine Zentralfunktion wahr.

Kennzeichnend für die Stadt Ratzeburg ist die Insellage der Innenstadt mit jeweils größeren vorgelagerten Stadtteilen in östlicher sowie in westlicher Richtung: Vorstadt und St. Georgsberg. Die Innenstadt stellt sozusagen ein verkehrstechnisches Nadelöhr zwischen den beiden großen Stadtteilen dar, dass insbesondere bei besonders großen Veranstaltungen

und/oder an bestimmten Wochentagen eine nicht unerhebliche Rolle bei Verzögerungen spielt.

*Stichworte sind: Lage im Land / Kreis / Amt, naturgeografische Zuordnungen (Flüsse, Seen, Kanäle, Küsten), Verkehrsanbindungen*

### **4.3. Struktur der Gemeinde**

Ratzeburg ist ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, d.h. alle wichtigen Strukturmerkmale – wie Grundschule und weiterführende Schule, Sportanlagen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Arbeitsplätze, Gemeinde- oder Amtsverwaltung, Post, Bank, Apotheke, Supermarkt, Tankstelle usw. – sind hier vorhanden.

In den letzten Jahren wurden insbesondere auf dem St.Georgsberg sowie der Vorstadt größere zusammenhängende Flächen erschlossen, die heute Wohngebiete mit überwiegender EFH- und RH-Bebauung darstellen.

In beiden Bereichen wurde ebenfalls nach dem II. WK erhebliche Anstrengungen unternommen, die angesiedelten Ostflüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, der zu einem nicht unerheblichen Teil aus Mehrfamilien-Häusern bis zu drei/vier Stockwerken besteht. Dazu ausgedehnte EFH-Siedlungen mit der Möglichkeit des kleinen landwirtschaftlichen Nebenerwerbs.

Sowohl am Rande der Ostseite als auch im Westen befinden sich Mischgewerbegebiete mit Supermärkten, überregional und regional wirkenden Dienstleistern und Handwerksbetrieben in mittlerer Größe.

Ein weiteres Gewerbegebiet südlich der Fa. ATR ist bereits erschlossen und wird mittelfristig weitere Betriebe beherbergen.

Einer der größten Gewerbebetrieb ist die Fa. ATR mit überregionaler Bedeutung und mehreren Filialen in Nord- und Ostdeutschland.

Zudem ist ein Standort der Bundespolizei mit ca. 500 Polizeiangehörigen seit Jahrzehnten prägend für die städtische Entwicklung. Hinzu kommen die Polizeiinspektion Lauenburg/Stormarn sowie das Polizeibezirksrevier.

*Stichworte sind: Dorf-, Wohn- Mischgebiet, Gewerbe- und Industrieflächen, Unter- Mittel- Oberzentrum*

## 4.4. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Die Einwohnerschaft der Stadt Ratzeburg (ca. 15.000 Einwohner) ist in einem hohen Maße geprägt von Berufen in Öffentlichen Verwaltungen und Institutionen sowie der Bundes- und Landespolizei. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Einwohnern findet seinen Arbeitsplatz in Hamburg, Lübeck und Schwerin. Verkehrsanbindung bilden hier der Individualverkehr sowie der Öffentliche Personen- und Nahverkehr.

Demographisch ist zukünftig mit einer Überalterung zu rechnen, da bereits in der Vergangenheit viele Ruheständler nach Ratzeburg verzogen sind. Die Neubaugebiete sind überwiegend geprägt durch junge Familien (Junge Ratzeburger, die nach ihrer Ausbildung wieder zurückkehren; Angehörige der BuPol; Familien, die aufgrund des relativ günstigen Preises für Bauland hierher verziehen (vgl. dazu den sog. „Speckgürtel von Hamburg)). Die durchschnittliche Anzahl der Kinder liegt über Bundesdurchschnitt von 1,34 Kindern pro Ehepaar.

Die Infrastruktur von Kindertagesbetreuung und Schulen gilt als gut ausgebaut.

Seit Anfang der 90er Jahre gab es einen erheblichen Zuzug aus den zerfallenden Sowjetrepubliken durch sog. „Deutschrussen“. Nach Bündelung in mehreren Wohngebieten haben sich viele der zweiten Generation bereits Wohneigentum (EFH) geschaffen.

Der Anteil von Flüchtlingen (seit 2015) ist durchschnittlich.

Der Tourismus spielt mit rund 190.000 Übernachtungen p.a. eine nicht unerhebliche Rolle. Neben kulturellen „Highlights“ trägt auch die Ratzeburger Seenschiffahrt zur Attraktivität bei, die Ratzeburg mit Lübeck verbindet.

Mehrere Einrichtungen des Wassersports sind hier vertreten: 2 Segelschulen, 1 Segelschule mit Übernachtungsbetrieb (CVJM), Bundesleistungszentrum der Ruderer, Kanuverein, Ruderclub. 3 Freizeitsegelhäfen befinden sich ebenfalls als Anrainer am Ratzeburger See.

*Stichworte sind: Alters- und Sozialstruktur, Pendlergemeinde, Infrastruktur, Menschen mit Migrationshintergrund, Tourismus*

## 4.5. Bebauung

Wie bereits unter 4.3 dargestellt ergibt sich noch der Aspekt der Insellage des Stadtkerns, der in der Bebauung einer typischen Kleinstadt mit Stadthäusern mit tw. hohen Deckenkonstruktionen, Kleingewerbe und Geschäften geprägt wird. Hinzu kommen die Gebäude der Öffentlichen Verwaltungen (Rathaus, Kreishaus, Amt Lauenburgische Seen) sowie die Zentrale der Kreissparkasse.

Neben der Insellage sind sowohl auf dem St.Georgsberg – dem westlichen Stadtteil – als auch in der Vorstadt weitläufige Wohn- und Gewerbegebiete (siehe 4.3).

Zwei rund 10stöckige Hochhäuser im Bereich der Sedanwiese sowie am AMEOS-Seniorenwohnsitz sind die beiden einzigen Hochhausbauten. Hinzu kommen bei der AMEOS-Gruppe eine große Seniorenwohnanlage (Einzelwohnungen) mit 5stöckiger Bebauung. Weitere Mehrfamilienhäuser bewegen sich in aller Regel im Bereich von drei bis vier Stockwerken. (Ausnahme: Tarnowweg)

Durch die Innenstadt verläuft die B208 mit einem nicht unerheblichen Anteil von Schwerlastverkehr. Eine Umgehung um Ratzeburg ist seit Jahrzehnten in Planung.

Die beiden Gemeinden Albsfelde und Fredeburg, für die der Brandschutz sichergestellt wird, sind geprägt von EFH-Bebauung, tw. mit Wirtschaftsgehöften, dem Amt für Kreisforsten nebst Maschinenpark sowie zwei größeren landwirtschaftlichen Betrieben sowie Ladenfläche.

Die Gemeinde Giesensdorf, für die wir im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit an oberster Stelle in der Alarm- und Ausrückordnung stehen, ist geprägt von EFH sowie ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie vier landwirtschaftlichen Betrieben.

*Stichworte sind:* *Beschreibung der Bebauung (Kerngebiete, Einfamilien-, Mehrfamilienhäuser, Hochhäuser), Einzelgehöfte, Ausbauten, Straßenführungen*

## 4.6. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

### 4.6.1. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

In der Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, in der Riemannhalle (Sporthalle) sowie im Burgtheater finden große öffentliche Veranstaltungen statt, tw. mit mehr als 500 Personen. Auch der Dom zu Ratzeburg hat bei mancher Veranstaltung mehr als 700 Besucher.

Der größte Beherbergungsbetrieb ist die am KÜchensee erst kürzlich eingeweihte Jugendherberge (171 Betten). Daneben gibt es eine Anzahl von Hotels sowie viele privat angebotene Quartiere – tw. mit mehreren Zimmern (insgesamt 622 Gästebetten in 43 Betrieben – 32 Betriebe bis 8 Betten, 11 Betriebe über 8 Betten). Ein dreizügiges Kino in einem sehr verwinkelten Altbestandsgebäude ist vorhanden; mehrmals im Jahr finden dort auch größere Party-Events statt.

Neben mehreren öffentlichen Badestellen – von der DLRG in den Sommerferien und Wochenenden in den Sommermonaten beaufsichtigt - verfügt die Stadt Ratzeburg über ein Hallenbad, in der AMEOS-Einrichtung Ratzeburg die Schwimmhalle MediVitale.

In den Nachbargemeinden Bäk und Römnitz befinden sich mehrere Campingplätze – tw. mit Dauercampern, Badestellen und Seglerhäfen.

Ruderakademie, das Bundesleistungszentrum sowie das CVJM-Heim sind in den Sommermonaten meist vollständig belegt und trainieren auf den Seen.

An Schulen sind zu nennen:

- Lauenburgische Gelehrtenschule (811 Schüler / 76 Lehrer/Mitarbeiter)
- Grundschule St.Georgsberg (358 / 31 + OGS) Gemeinschaftsschule (721 / 76)
- Grundschule Vorstadt (315 / 24 – OGS)
- Förderschule (67 / 9)

*Stichworte sind: Schulen, (Fach-)Hochschulen, Verkaufsstätten, Theater und Lichtspieltheater, Versammlungsstätten, Sport- und Schwimmhallen, Hotels- und Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen, Justizvollzugsanstalten, Campingplätze*

#### **4.6.2. Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen**

Ein Krankenhaus mit Regelversorgung (DRK – 158 Betten), eine geriatrische Reha-Klinik (AMEOS/DRK – 77 Betten) sowie eine Reha-Krebs-Klinik (AMEOS – 170 Betten), eine große Seniorenwohneinrichtung (AMEOS, 173 WE = ca. 260 Bewohner) mit zwei angeschlossenen Pflegeeinrichtungen (90 und 26 Betten), eine große Anlage für Betreutes Wohnen (ASB) sowie ein weiteres mittleres Pflegeheim (DRK – ca. 80 Betten) befinden sich in der Vorstadt in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Ein weiteres Pflegeheim (Wedemeier – ca. 50 Betten) befindet sich im westlichen Teil der Vorstadt.

Zwei mittlere Pflegeeinrichtungen für Senioren (Hospital zum Heiligen Geist (ca. 30 Betten), Fürst Bismarck (ca. 50 Betten)) befinden sich zudem auf der Insel und sind von ihrem Alter erst später dieser Nutzung zugeführt worden.

Insgesamt gibt es in Ratzeburg sieben Kindertagesstätten mit Kindern zwischen dem ersten und dem sechsten Lebensjahr.

- Kindergarten Zipfelmütze – 80 Kinder / 22 Mitarbeiter
- AWO-Kindergarten – 107 / 18
- Montessori-Kindertagesstätte Mauselloch – 42 / 10
- Kindertagesstätte Domhof – 86 / 17
- Montessori-Inselhaus – 44 / 5
- Kindertagesstätte St.Petri – 110 / 26
- Montessori-Kindertagesstätte Vorstadt – 67 / 12

*Stichworte sind: Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung, Krankenhäuser der begrenzten Regelversorgung, Psychiatrische Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Kindergärten und Kindertagesstätten, Jugendheime, Einrichtungen für Behinderte, Ausbildungsstätten*

#### **4.6.3. Kultureinrichtungen und Denkmäler**

Neben dem Ratzeburger Dom (ca. 800 Jahre) sind zwei weitere historisch bedeutsame Kirchen vorhanden: St.Georg auf dem Berge (ca. 900 Jahre) sowie die Querschiffkirche St.Petri (ca. 220 Jahre).

Auf der nördlichen Dominsel befinden sich zudem einige historische öffentliche Gebäude: Kreismuseum und A.-Paul-Weber-Museum. Daneben befinden sich auf der Domhalbinsel nördlich des Domes mehrere größere Wohngebäude in Klinkerbauweise tw. mit sichtbarem Gebälk und Holzdecken sowie weicher Dacheindeckung (Reet), die über das Domtor nur schwerlich zu erreichen sind. Die Löschwasserversorgung ist für diesen Bereich besonders aufwendig.

Die Bibliothek in der Nähe des Rathauses in ein modern erstellter Bau mit historischer Substanz.

Jede der Kirchengemeinde ist zudem in Besitz von Gemeindehäusern mit einer Kapazität von ca. 100-200 Besuchern.

*Stichworte sind:       Denkmalgeschützte Gebäude, Kirchen, Gemeindezentren, Museen, Kulturdenkmäler, Bibliotheken*

#### 4.6.4. **Sonstige besondere Objekte**

Das Stadtbild Ratzeburgs ist von Wassersportaktivitäten geprägt: Yachthafen, 3 Segelschulen, Kanuclub und Ruderverein – tw. mit Winterquartieren für die Boote.

4 Parkhäuser (im Kreishaus, in der Großen Wallstraße, AMEOS Senioreneinrichtung, Am Wall) sowie eine Tiefgarage (Terrassenhaus links neben dem DRK-Kh.) sind vorhanden.

Eine Anzahl gastronomischer Betriebe sind für den Besuch als Touristenstadt selbstverständlich. 5 Tankstellen – tw. mit Campinggasverkauf in Flaschen - und mehrere kleine Kfz-Betriebe sind ebenfalls vorhanden.

Tischlerei-/Zimmermannsbetriebe – tw. mit Holzlagern - sind sowohl auf dem St.Georgsberg (3 Betriebe) als auch in der Vorstadt (1 Betrieb) sowie in der Innenstadt (1 Betrieb mit angeschlossenen Möbelhaus) vorhanden.

Jeweils eine Kleingartenanlage befinden sich sowohl auf dem St.Georgsberg als auch in der Vorstadt.

Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich – bis auf einen Stall für Vieh in der Vorstadt - ausschließlich in den Gemeinden Fredeburg und Albsfelde sowie in der Gemeinde Giesensdorf.

Größte Liegenschaft des Bundes ist das weitläufige Kasernen- und Übungsgelände der Bundespolizei in der Vorstadt.

Auf dem St.Georgsberg befinden sich 2 große Baumärkte bzw. Baustoffhandlungen mit Hochregallagern; in der Vorstadt einer.

Eine mittelgroße Fachwerkstatt für Campingaufbauten und Verkauf von Wohnmobilen ist im Gewerbegebiet Rackerschlag angesiedelt. Dort befinden sich auch ein Lager für Campinggasflaschen. – Hier befindet sich ebenfalls ein Postverteilungszentrum der Deutschen Post.

Im Bereich der Vorstadt befindet sich ein Verwaltungsgebäude der Stadtwerke sowie das Busdepot mit Werkstatt der Ratzeburg-Möllner-Verkehrsbetriebe.

Im Außenbereich der Stadt (Richtung Alte Ziegelei) befinden sich zwei ehemalige landwirtschaftliche Betriebe, die heute als Reitanlagen genutzt werden.

In Albsfelde befindet sich ein Turm mit diversen Funk-/ Telekommunikationseinrichtungen.

Im Bereich Schmilau – Ratzeburg (Alte Bahnlinie) betreibt ein Einzelunternehmer die „Erlebnisbahn“. Diese wird von mehr als 50.000 Touristen während der Saison gerne genutzt: Drainsinfahrt, Konferenzfahrrad sowie Drachenbootfahrten auf dem Küchen- und dem Ratzeburger See.

*Stichworte sind: Zentrale Veranstaltungsorte für Großveranstaltungen, Gaststätten und Restaurants, Kraftfahrzeugbetriebe und Tankstellen, Parkhäuser, Garagen und Tiefgaragen, Tischlereien und Holzverarbeitende Betriebe, Bootshallen und Jachthäfen, Landwirtschaftliche Betriebe, Silos, Mühlenbetriebe, Kühlhäuser, Kleingartenanlagen, Liegenschaften des Bundes, Liegenschaften des Landes, Diplomatische und konsularische Vertretungen, Windkraftanlagen*

#### **4.6.5. Industriebetriebe und -anlagen**

Einzigster Betrieb im Sinne der Störfallverordnung ist die Fa. ATR mit dem in Norddeutschland größten Düngelager und Spritzmittellager. Eine Gastankstelle für PKW befindet sich auf dem Gelände der Fa. ATR. – siehe auch 4.6.6.

Daneben gibt es zwei metallverarbeitende Betriebe im Gewerbegebiet Heinrich-Hertz-Str. mit Außenlager und ein Betrieb in der Vorstadt.

In der Vorstadt befinden sich weitläufige Kieswerke sowie ein Betonwerk und Speditionunternehmen.

Ein Recyclinghof von Wertstoffen (AWSH) sowie eine Autolackiererei befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Feuerwache.

Hochregale finden sich bei der Fa. ATR, Hass & Hatje (Baustofflager) sowie im Baumarkt in der Vorstadt.

In unmittelbarer Nähe zur Feuerwache befindet sich die Fa. Schoppe & Schulz (Herstellung von Lebensmittelprodukten).

Im Innenstadtbereich findet sich eine umfangreiche Möbelausstellung einer hiesigen Firma, die sich über mehrere angrenzende Häuser erstreckt; darüber sind Wohnungen untergebracht. In unmittelbarer Nähe dazu befindet sich das Lager, in dem verschiedene Holzprodukte lagern.

*Stichworte sind: Betriebe im Sinne der Störfallverordnung, Industriebetriebe, Werft, Kunststofflager und Recyclinghöfe, Hochregallager, Tanklager, Wirtschafts- und Gewerbeflächen mit Produktions- und Lagerflächen*

#### 4.6.6. **Besondere Gefahrenobjekte**

Auf mehreren Eigenheimen befinden sich mittlerweile Photovoltaikanlagen. Eine großflächige Anlage auf dem Nebengelass der Domäne Fredeburg sowie auf einem Gebäude der „Alten Ziegelei“.

Von der Fa. ATR wird eine mittelgroße Biogasanlage auf dem Betriebsgelände betrieben sowie eine große Getreide- und Futtermittel-Siloanlage.

In der Vorstadt ist eine röntgenologische Praxis ansässig.

Siehe auch 4.6.4.

*Stichworte sind: Einrichtungen mit radioaktiven Stoffen z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen,*

#### 4.6.7. **Verkehrswege**

Direkt durch die Innenstadt verläuft die B 208 (West-Ost), die B 207 (Nord-Süd) tangiert die Stadt mit einem nicht unerheblichen Anteil an Schwerlast- und Busverkehr (Verbindung zwischen der A20 und A24). Zudem bildet die B 208 ist Ost-West-Achse nach Mecklenburg-Vorpommern.

Ca. 12 km entfernt verläuft die Autobahn A 20. Nach der Alarm- und Ausrückordnung ist ein Einsatz der FF Ratzeburg auch dort vorgesehen.

In der Sommerzeit bewegt sich ein erheblicher Anteil an Individual- und Busverkehr im Bereich der Innenstadt (Tourismus).

Bedingt durch Berufsverkehr, überörtlichem Lieferverkehr und Tourismus kommt es im Verlauf der B207 im Bereich der Innenstadt relativ häufig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit nicht unerheblicher Staubildung.

Die Inselinnenstadt ist geprägt von einer Anzahl sehr enger Straßenzüge, die eine schlechte Zugänglichkeit für die Einsatzfahrzeuge zur Folge haben.

Am Stadtrand verläuft die einspurige Bahntrasse Lübeck – Büchen, auf der neben Personentransport auch Güter transportiert werden. Begegnungspunkt der Züge ist hier der Bahnhof Ratzeburg.

Ein größerer Güterumschlag von verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten erfolgt auf dem Gelände der Fa. ATR.

Die Anbindung zu den umliegenden Orten erfolgt in aller Regel über Kreisstraßen, die tw. sehr schmal und kurvig verlaufen und oft aus Alleen alter Baumbestände bestehen.

Die Einfugschneise des Flugplatzes Lübeck-Blankensee läuft tw. über den städtischen Bereich; bei besonderen Wetterlagen auch die Einfugschneise des Flughafens HH-Fuhlsbüttel.

*Stichworte sind: Straßen- und Schienennetz (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis und Gemeindestraßen), Flugplätze (Luftverkehr), fließender und ruhender Verkehr, Verkehrsaufkommen, Bus- und Schwerlastverkehr, Quell- und Zielverkehr, Warenumschlag, Häfen, Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Flüsse, Kanäle, Seen, Küsten*

#### **4.6.8. Löschwasserversorgung**

Ein öffentliches Hydrantennetz - tw. als Ringleitungssystem - wird vorgehalten – dies auch in der Ortschaft Albsfelde. In Fredeburg befinden sich 1 Tiefbrunnen mit eigener Pumpe sowie eine Löschwasserzisterne.

Die umliegenden Seen ermöglichen darüber hinaus die Entnahme von Löschwasser über Pumpen.

Im Ausrückbereich liegen große Zusammenhängende Waldgebiete (Kreisforst Hzgt. Lauenburg und Stadtforst Lübeck), Mooregebiete und im Wald befindliche Gehöfte und Einzelhäuser (Kreisforst, ehemalige Diensthäuser der dort Angestellten).

*Stichworte sind: öffentliche Wasserversorgung, privates Hydrantennetz bei besonderen Objekten, offene Wasserentnahmestellen, Bereiche unzureichender Wasserversorgung (Waldgebiete, Kleingärtenanlagen, Campingplätze)*

#### 4.6.9. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Ein Rohrleitungssystem mit Erdgas ist in den Neubau- sowie in den Gewerbegebieten auf dem St.Georgsberg sowie in der Vorstadt installiert.

Die Kläranlage befindet sich außerhalb Ratzeburgs ca. 8 km entfernt. Gegenüber befindet sich in Sichtweite ebenfalls eine Kläranlage der umliegenden Ortschaften.

Ein Recycling-Zentrum mit Zwischenlagerung in Containern bzw. einer Halle u.a. mit Sonderabfällen befindet sich unmittelbarer Nähe zur Feuerwache.

*Stichworte sind: Energieversorgungsunternehmen, ober- und unterirdische Rohrleitungen für flüssige oder gasförmige Stoffe mit Austrittsmengen bis zur Unterbrechung, Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, (Sonder-)Deponien*

## 5. Gefährdungspotential

### 5.1. Schutzzielbeschreibung

Gesetzliche Aufgaben des Feuerwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans, die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

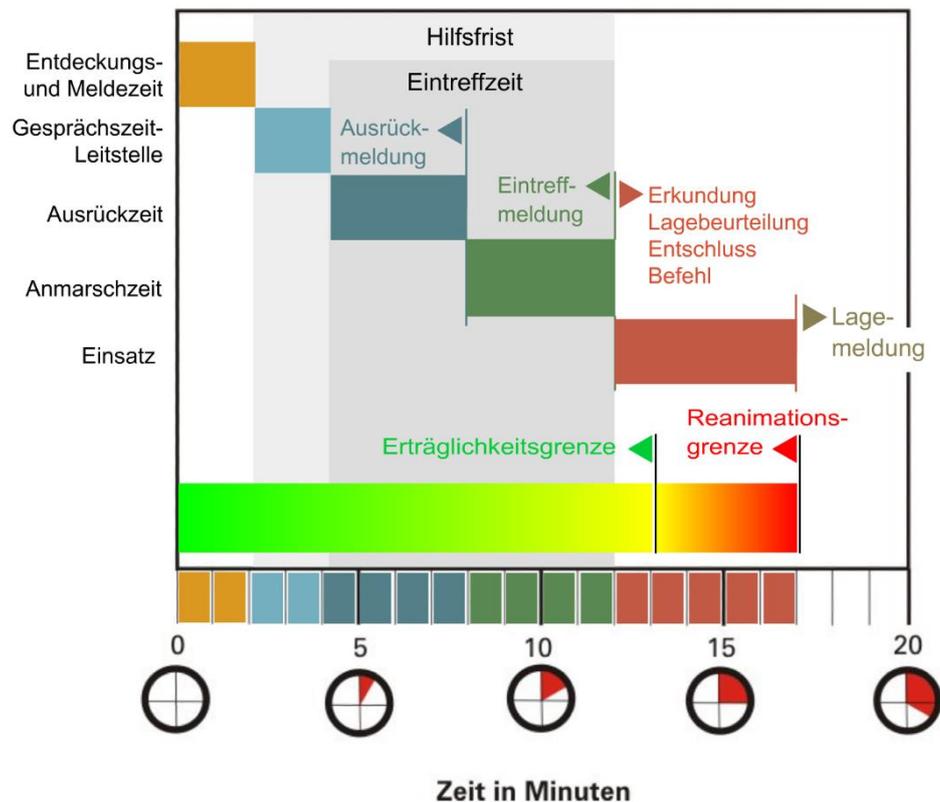
Das Schutzziel des kritischen Wohnungsbrandes legt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt, ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf

der so genannten O.R.B.I.T.-Studie<sup>1</sup> beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt dreizehn Minuten, die Reanimationsgrenze siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.



## 5.2. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der Orbit-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt.

<sup>1</sup> Feuerwehrsystm – O.R.B.I.T., Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

### **5.3. Spezielle Gefährdungsabschätzung**

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Sowohl die Ausrückzeit als auch die Mannschaftsstärke ist im Kerngebiet des Ausrückbereiches als zufriedenstellend zu beschreiben.

Kritisch hingegen ist das rechtzeitige Erreichen in ausreichender Mannschaftsstärke für den Bereich der AMEOS-Seniorenanlage (mit Gruppen- und Einzelwohnungen sowie Pflegestationen) sowie des Geriatrischen Zentrums und des DRK-Krankenhauses zu bewerten.

Da es sich um einen größeren, tw. sehr unübersichtlichen Gebäudekomplex (mit Keller und Parkhaus sowie diversen Stationen) handelt, besteht hier ein gewisser Handlungsdruck, da sich der kritische Wohnungsbrand sehr schnell in ein Großfeuer entwickeln kann, bei dem es auch um eine erhebliche Anzahl von betroffenen Menschenleben handeln könnte (Menschenrettung, Evakuierung, Brandbekämpfung).

Im Bereich der Innenstadt sind die tw. sehr engen Wohnstraßen als Problemzonen zu sehen, die kaum die notwendige Aufstell- und Entwicklungsfläche für die eingesetzten Löschfahrzeuge bieten.

*Stichworte sind: prüfen, ob die für den kritischen Wohnungsbrand zugrundegelegten Hilfsfristen, die Anzahl der Einsatzkräfte sowie die Einsatzmittel für die weiteren Schutzziele ausreichen oder dem neu definierten Schutzziel angepasst werden müssen*

## 5.4. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

In den vergangenen Jahren sind die Einsatzzahlen rapide gestiegen. Mit 2017 wurde die bisherige Höchstzahl von 400 Einsätzen erreicht, wobei vom zweiten Standort (THW, Pillauer Str., LF 16/12) rund 30% der Einsätze mit ausgeführt wurden. Technische Rettung nimmt dabei einen besonders hohen Stellenwert ein.

Mit einer weiteren Steigerung ist in den nächsten Jahren – gerade auch durch ausgedehnte Unwetterlagen - zu rechnen.

Um eine ausreichende Anzahl von Atemschutzgeräteträgern, die für eine Stadt wie Ratzeburg nicht ausreichend ist, im Einsatzfall zu gewährleisten, werden die umliegenden Wehren im Bedarfsfall zu größeren oder zeitintensiveren Einsätzen mitalarmiert. – Ebenso umgekehrt als nachbarschaftliche Löschhilfe in der Region.

Die Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften aller Funktionen unter der Woche wird immer wieder als kritisch angesehen!!!

*Weitere Stichworte sind: Begründungen für besonders hohe oder sehr niedrige Einsatzzahlen, Maßnahmen zur Prävention, nachbarschaftliche Löschhilfe, Alarm- und Ausrückordnung mit dem Ziel, die Verfügbarkeit von Funktionen sicherzustellen*

## 5.5. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

## 6. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatzerfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

### 6.1. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung

durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

Der Status des Ausrückebereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

## 6.2. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückebereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt. Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückebereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückebereich einer Ortfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix die Defizite ausgeglichen werden können.

## 6.3. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei

Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

### **6.3.1. Risikoklasse 1**

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

### **6.3.2. Risikoklasse 2**

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als 7,2 Metern — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

### **6.3.3. ab der Risikoklasse 3**

Je nach Rettungshöhe für den zweiten Rettungsweg sind vorgesehen:

#### **bis 12 Meter Rettungshöhe**

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) — bei baulich fehlendem zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter — und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

oder

### **größer als 12 Meter Rettungshöhe**

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle erst eintreffende Fahrzeug ein TSF oder TSF-W ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) vorzuplanen.

## **6.4. Hilfsfrist**

Die Hilfsfrist für Feuerwehren beträgt in Schleswig-Holstein zehn Minuten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Notruf in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle entgegengenommen wird und endet mit dem Eintreffen an der Einsatzstelle und dem Tätigwerden der Feuerwehr.

Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar.

## **6.5. Einsatzkräfte**

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung zehn Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können ausschließlich die Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Rettungswege ohne Brandbekämpfung durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupp erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem

Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktionen Atemschutzgeräteträger erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion Atemschutzgeräteträger erfüllen.

## 7. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus einer Hauptwache in der Robert-Bosch-Str., einem Fz-Standort beim THW, Pillauer Weg, sowie einem Bootshaus in der Seestr. für ein RTB I, in der in der Einsatzabteilung 76 (Stand: 20.03.2018) aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar sind. Die Gemeindefeuerwehr hat eine Jugendabteilung mit 35 Jugendlichen.

Ein Kommandowagen befindet sich bei einem Einheitsführer ab Zugführer ständig „am Mann“, so dass das zügige Erreichen des Einsatzortes für die Erkundung sichergestellt ist.

In der Regel können bei einem Einsatz aller erforderlichen Funktionen – wie gefordert – besetzt werden. Die Funktion von Atemschutzgeräteträgern als Angriff-/Sicherheitstrupp ist während des Tages kritisch.

Der Anteil der AT-Träger mit 27 entspricht ca. 30% und muss für eine Wehr dieser Größe höher sein.

Die Tagesverfügbarkeit ist derzeit für die meisten Einsätze ausreichend, befindet sich aber in kritischer Entwicklung – gerade bei größeren Einsatzlagen.

Der Anteil von Frauen liegt bei derzeit 7,5 % und ist damit als unterdurchschnittlich anzusehen.

Der Anteil an Führungskräften ist als ausreichend für die beiden Einsatzzüge anzusehen

Jedes Jahr wechseln 1-2 Kameraden von der JF in die Einsatzabteilung. Dem stehen eine Anzahl von Neueintritten sowie Übertritten gegenüber, die durch Austritte wieder ausgeglichen werden, so dass sich die Mannschaftsstärke in den vergangenen Jahren kaum geändert hat (ca. 75-80 Einsatzkräfte).

Die Anzahl der Maschinisten für Großfahrzeuge (FS-Klasse 2 bzw. C) ist als knapp ausreichend anzusehen. Nachwuchsgewinnung zur Ausbildung ist auch hier immer wieder erforderlich. Der Erwerb des Führerscheins wird durch die Stadt Ratzeburg gefördert.

Mitwirkung im vorbeugenden Brandschutz findet statt – so auch Brandschutzerziehung in Kindergärten und öffentlichen Einrichtungen sowie in den Altersheimen, die aber seit Jahren noch ausbaufähig ist. Im Jahr kommen außerdem ca. 6 Brandsicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen dazu.

*Stichworte sind: Anteil Frauen, Besetzung der Funktionen, körperliche Eignung Atemschutz abhängig von der Altersstruktur, genügend Führerscheininhaber, Führungskräfte, Ausbildungsstand, Übertritte aus den / der Jugendabteilung(en), Maßnahmen zur Personalgewinnung, Aufgaben innerhalb der Gemeinde, Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung und -aufklärung, Mitwirken im vorbeugenden Brandschutz, Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen und Tätigkeiten gegen Kostenerstattung, Höhe und Verteilung der Haushaltsmittel,*

## **7.1. Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr**

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereiche nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt

## **7.2. Sicherheitsbilanz**

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

### 7.3. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Die vorgehaltenen Einsatzmittel entsprechen am Hauptstandort nur knapp der geforderten Punktezahl (inkl. nachbarschaftlicher Hilfe) bei Berücksichtigung der Sicherheitsbilanz: - 8 Punkte. – Dieses wird durch die Anschaffung eines LF 20 im Jahr 2019 kompensiert werden.

Am Fz.-Standort Vorstadt ergibt sich ein eklatantes Missverhältnis von – 201 Punkten aufgrund der Einwohnerzahl und der Riskobeurteilung.

Auch ist das TMF zur Bildung eines zweiten Rettungsweges zur Menschenrettung frühestens nach ca. 13' am äußersten Punkt des Ausrückbereiches (AMEOS Seniorenwohnsitz und Hochhaus Schmilauer Str. 1000) eingetroffen. Hinzu kommt dann die Zeit, bis die Anleite- rung erfolgt ist, so dass der kritische Zeitpunkt zur Menschenrettung hier bereits überschrit- ten wird.

*Stichworte sind: entspricht der Anzahl der Fahrzeugpunkte der für das Einsatzgebiet ermittelten Risikoklasse, erreichen die für das Schutzziel erforderlichen Löschfahrzeuge in- nerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle mit der für die Menschenrettung erforderlichen feuer- wehrtechnischen Beladung, wird der zweite Rettungsweg mit der erforderlichen Anleiterhöhe sichergestellt*

### 7.4. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Siehe dazu auch 8.3.

Die Hilfsfrist (bis 13') ist nur knapp für den gesamten Ausrückbereich zu halten. Gerade die Peripherie mit ihren massierten Altenwohnanlagen, Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäu- ser und Reha-Einrichtungen, in dem sich überwiegend ältere, nicht so mobile Menschen auf- halten ist davon in besonderer Weise betroffen.

*Stichworte sind: Im Einsatzgebiet werden die für das Schutzziel bedeutsamen Gebiete erreicht / nicht erreicht / teilweise erreicht, Beschreiben der Bereiche, die in der Hilfsfrist nicht erreichbar sind und Bewerten der dort vorhandenen Risiken, Überprüfen, ob mit einer Isochronenanalyse (beispielsweise durch Abfahren des Straßennetzes oder mittels Routenplaner) aufgrund der örtlichen Gegebenheit sich tatsächlich andere Erreichbarkeiten ergeben als sich diese mit den Radien darstellen lassen, Bewerten der Bereiche, die nicht innerhalb der Aktionsradien liegen, ob es sich um bebaute Gebiete oder um Bereiche handelt, die vor dem Hintergrund des Schutzziels nicht zwingend innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden müssen*

## 7.5. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

Bei Alarmierung „Standardfeuer“ ist mindestens eine Gruppe mit allen Funktionen sowie ein Führungsfahrzeug besetzt. Im zweiten Anmarsch wird in aller Regel knappe Zugstärke erreicht, aber die Besetzung der damit verbundenen Funktionen ist nicht immer gegeben.

Die Tagesverfügbarkeit für alle Funktionen nimmt weiterhin ab. An normalen Wochentagen kann tagsüber – je nach Einsatzstichwort – jeweils oft nur eine Gruppe mobilisiert werden. Nach Stichwörterhöhung und/oder zweiter Alarmierung eine weitere Staffel/Gruppe.

Die Einsatzkräfte haben tw. sehr lange Wege bis zur Wache zurückzulegen.

*Stichworte sind: Gesamtstärke einschließlich der Reserveabteilung sind am Wohnort regelmäßig verfügbar, nicht verfügbar, Anzahl der Funktionen in der Unterscheidung am Wohnort verfügbar oder nicht verfügbar, weitere Unterteilung in Tagesverfügbarkeit, Prüfen, ob die Funktionen innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle eintreffen*

## 7.6. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Im Großen und Ganzen ist die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg bezüglich der geforderten Leistungen ausreichend aufgestellt.

Folgende Punkte ergeben sich als kritische Masse:

- Tagesverfügbarkeit abnehmend
- Die Nachwuchsgewinnung muss als ein gesellschaftliches Problem unserer Stadt gesehen werden und nicht nur als Aufgabe innerhalb der Feuerwehr.
- Im Bereich der Vorstadt mangelt es an einem Löschfahrzeug; die Hauptwache ist von der Bewertung her ausreichend.
- Das Einhalten der Hilfsfristen am Rande des Einsatzgebietes (AMEOS Seniorenwohnsitz, Pflegeeinrichtungen, Krankenhaus) sind als äußerst kritisch zu betrachten.
- Das Einhalten der Hilfsfristen innerhalb der Ratzeburger Insel ist ebenfalls als kritisch zu sehen. Hinzu kommt die besondere Gebäudeanordnung und die tw. sehr engen Zuwegungen.

*Stichworte sind: Sicherheitsbilanz, Einsatzmittel, Einhalten der Hilfsfrist, Besetzen der Funktionen, Personalverfügbarkeit*

Sofern die Defizite eines oder mehrerer der Bemessungswerte innerhalb des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr nicht ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob dies organisatorisch zwischen mehreren Trägern des Feuerwehrwesens möglich ist. Die nachfolgende Handlungsmatrix (**Anlage G2.5**) gibt Anhaltswerte dafür, welche Stellschrauben möglich und welche Maßnahmen zum Ausgleich einer defizitären Sicherheitsbilanz denkbar sind. Die tatsächlichen Möglichkeiten sind von den regionalen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehlalarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt.

## 8. Ergebnis

Die unter 7.6 aufgeführten Defizite sollten zeitnah angegangen und gelöst werden.

*Entweder Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens*

*Oder Kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens*

*Oder Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz zwischen Trägern des Feuerwehrwesens*

### 8.1. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Eine Lösung der Ausrückzeit und – stärke im Bereich der Vorstadt lässt sich nur durch die weitere Stationierung eines zweiten Löschfahrzeuges sowie durch den Bau eines 2. Standortes in der Vorstadt sicherstellen.

Eine zweite Gerätewartstelle (siehe Berechnung durch die Verwaltung der Stadt Ratzeburg; derzeit: ein Gerätewart und ein feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter) ist erforderlich. Kleinsätze können dann direkt von der Wache durch die Gerätewarte abgearbeitet werden.

Durch die Randlage der Hauptwache sind die Hilfsfristen im Bereich der Ratzeburger Insel nicht in 8' einzuhalten. – Ein deutliches Defizit, das momentan nicht behoben werden kann.

Beim Stichwort „Feuer“ im Bereich der Vorstadt – egal ob bestätigt oder nicht bestätigt (BMA, Rauchmelder) – sollte die AAO in der Form verändert werden, dass das Teleskopmastfahrzeug (TMF) VOR dem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) ausrückt, um zeitnah einen zweiten Rettungsweg für die Menschenrettung in den Einsatz zu bringen.

Die Tagesverfügbarkeit für die Freiwillige Feuerwehr sollte insbesondere bei Einstellung neuer Mitarbeiter bei der Stadt Ratzeburg eine größere Rolle spielen (Mitgliedschaft in der Feuerwehr oder Zweitmitgliedschaft).

*Stichworte: Welche Stellschrauben und Maßnahmen sind geeignet, die defizitäre Sicherheitsbilanz auszugleichen?*

*Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens.*

*Vorschläge, sofern kein Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz innerhalb des Einsatzgebietes des Trägers des Feuerwehrwesens erreichbar ist.*

## **9. Rechtliche Grundlagen**

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet<sup>2</sup>.

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

---

<sup>2</sup> Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen).

## **10. Begriffsbestimmungen**

### **10.1. Anerkannte Regel der Technik<sup>3</sup>**

Die anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln bzw. Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen (...) für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, (...).

### **10.2. Ausrückebereich**

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

---

<sup>3</sup> **Wikipedia**, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

## 10.3. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

### 10.3.1. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	<b>(Einsatzleitung)</b>
1. Funktion	<b>Einheitsführung</b> Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	<b>Maschinist und Fahrer</b> Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	<b>Angriffstrupp</b> Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	<b>Wassertrupp</b> Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	<b>Schlauchtrupp</b> Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	<b>Melder</b> Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

### 10.3.2. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	<b>Einheitsführung</b> Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	<b>Maschinist und Fahrer</b> Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	<b>Angriffstrupp</b> Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	<b>Wassertrupp</b> Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	<b>Schlauchtrupp</b> Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	<b>Melder</b> Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

### 10.4. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

### 10.5. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Anforderungen aus

Einsätzen zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe um tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

## **10.6. Doppik<sup>4</sup>**

Doppik ist ein Kunstwort aus der öffentlichen Verwaltung, angelehnt an die doppelten Buchführung als Standardinstrument der Betriebswirtschaftslehre. Die Abkürzung steht für die kaufmännische Doppelte Buchführung in Konten Soll und Haben. Verwendung findet der Begriff Doppik traditionell im kaufmännischen Bereich und seit längerem auch bei Personalkörperschaften. Bei der Doppik werden Ausgaben und Einnahmen an dem Tag ihrer Entstehung gebucht. Dies erfolgt in einem dafür aufgestellten Haushaltsplan der Gemeinde. Hier werden die einmaligen Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer angeschrieben und direkt einem Produkt zugeordnet.

## **10.7. Einsatzbereich**

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

## **10.8. Einsatzgebiet**

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Wikipedia, a.a.O.

<sup>5</sup> **Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

### **10.9. Fachliche Verantwortlichkeit**

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Fehler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

### **10.10. Hilfsfrist**

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhaltswerte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

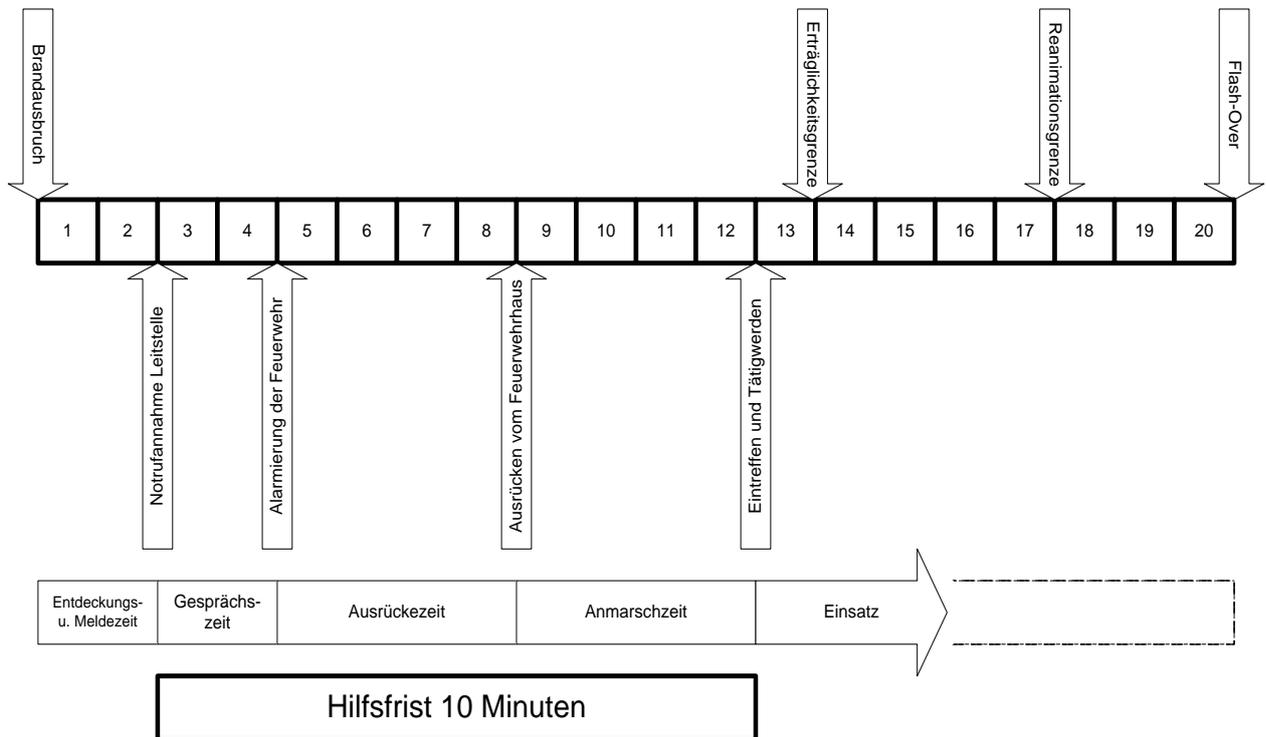
### **10.11. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung**

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Dieser Gestaltungsspielraum obliegt der Gemeindeführung. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

## 10.12. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

## 10.13. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



## 11. Rechtsgrundlagen

### 11.1. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (**Brandschutzgesetz – BrSchG**) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614)

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (**Rettungsdienstgesetz – RDG**) vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (**DVO-RDG**) vom 22.11.1993

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (**Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG**) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.12)

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (**Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG**) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - **Störfallverordnung**)

**Landesbauordnung** für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert 9. März 2010 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) (GVOBl. Schl.-H. Nr. 8 vom 25.03.2010 S. 356)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (**Brandschauverordnung - BrV-SchauVO**) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5)

### 11.2. Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO**) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 865)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung - VkVO**) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17 vom 29.10.2009 S. 681)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 21 vom 17.12.2009 S. 873)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) vom 05. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) vom 21. Juli 1983 (Amtsbl. Schl.-H. 1983 S. 317) zuletzt geändert im Dezember 1987

**Bereitstellung von Löschwasser** durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

**Fahrerlaubnisverordnung**, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsport.de, Grunert + Tjardes Verkehrsport.de GbR, Berlin, Februar 2008

### 11.3. Feuerwehrdienstvorschriften

<b>FwDV 1</b>	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
<b>FwDV 2</b>	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
<b>FwDV 3</b>	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
<b>FwDV 7</b>	Atemschutz
<b>FwDV 8</b>	Tauchen
<b>FwDV 10</b>	Tragbare Leitern
<b>FwDV 100</b>	Führung und Leitung im Einsatz
<b>FwDV 500</b>	Einheiten im ABC-Einsatz
<b>FwDV 810.3</b>	Sprechfunkdienst

**Empfehlungen der AGBF** (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)<sup>6</sup> für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998

**Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg** „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

**Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg** „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

**vfdb-Richtlinie 05/01** „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

**Deutsche Norm DIN 14095** „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Mai 2007

**Deutsche Norm DIN V 14011** „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, Juni 2010

---

<sup>6</sup> Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

## 12. Quellen- und Literaturhinweise

**Hermann Schröder**, Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg, BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung 3/08, Seite 184 ff

**Feuerwehrsystem – O.R.B.I.T.**, Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612, 1978

**Wikipedia**, Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>

**Ralf Fischer**, Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung, <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>

**Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr**: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen, FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift, 10 und 11/2206, Seite 560 ff

**Feuerwehrbedarfsplan**, Hansestadt Lübeck, März 2001

**Brandschutzbedarfsplan** der Stadt Brunsbüttel, März 2004

**Brandschutzbedarfsplan** der Stadt Flensburg, Mai 2004

**Brandschutzbedarfsplanung** der Gemeinde Handewitt, Januar 2006

**Dipl.-Ing. Uwe Lülff**, Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006), Rinke Unternehmensberatung GmbH / Rinke Kommunal Team, [http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian\\_RINKE\\_FWBP.pdf](http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf), 2006

**Landesfeuerwehrverband Hessen**, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden, [www.mtk112.de/downloads/LFV, 03/2005](http://www.mtk112.de/downloads/LFV_03/2005)

**Karl Heinz Mücke**, Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 2008

**Dirk Hagebölling**, Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research herausgegeben vom Vds – Schadensverhütung, 2003